

WR112@bmub.bund.de

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
Herrn MinR Dr. Petersen
Leiter des Referates WR II 2
Postfach 120629
53048 Bonn

— **Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Kreislaufwirtschaftsgesetzes**
Hier: Anmerkungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft

Sehr geehrter Herr Dr. Petersen,

— zufällig haben wir aus der Presse erfahren, dass derzeit die Verbändeanhörung zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes läuft. Zwar wurde wir diesbezüglich von Ihnen nicht angeschrieben, sehen uns jedoch als Betroffene dazu befugt, auch ungefragt, Ihnen unsere Anmerkungen zu übermitteln.

Einzig materielle Regelung der Gesetzesänderung ist die Aufhebung der Heizwertklausel in § 8 Abs. 3 KrWG. Hiervon sind die Krankenhäuser im Rahmen der Entsorgung von Abfällen des AS 180104 betroffen.

In der Begründung (Seite 10) werden einige Abfallarten aufgezählt, auf die der Wegfall der Heizwertklausel Auswirkungen haben wird. Krankenhausabfälle werden nicht genannt. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass es eine Vielzahl von Spezialregelungen gibt und dass deshalb nicht alle Abfallströme bei der Betrachtung der Auswirkungen von Relevanz seien. Ergänzend wird auf die neue Gewerbeabfallverordnung als spezielle Vorrangregelung verwiesen. Aber auch diese erfasst die Krankenhausabfälle nicht.

D.h. den Krankenhäusern entstehen auf jeden Fall höhere Kosten, da Abfälle des 180104 bei Wegfall der Heizwertklausel evtl. nicht mehr energetisch verwertet werden könnten. Denn gemäß LAGA-Richtlinie M 18 „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ sind Abfälle nach AS 180104 getrennt von gemischten Siedlungsabfällen zu halten und in dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen. Aus Gründen des Arbeitsschutzes sind diese Abfälle ohne jegliche außerbetriebliche Vorbehandlung (Sortierung, Siebung, Zerkleinerung, usw.) der thermischen Behandlung zuzuführen. Eine Sortierung oder stoffliche Verwertung von Abfällen des AS 180104 ist unter hygienischen Gesichtspunkten grundsätzlich zu untersagen.

Da also eine stoffliche Verwertung per se untersagt ist, werden die bekannten Diskussionen wieder aufleben, ob Abfälle des AS 1801014 Abfälle zur Beseitigung sind oder sie die Kriterien einer energetischen Verwertung erfüllen. Letzteres wird schwierig, wenn das Kriterium für die energetische Verwertung in § 8 Abs. 3 KrWG gestrichen wird. Folglich werden Krankenhausabfälle zukünftig wieder beseitigt werden müssen, was für die Krankenhäuser höhere Kosten bedeutet.

Daher darf aus unserer Sicht das Kriterium für eine energetische Verwertung (Heizwert des einzelnen Abfalls, ohne Vermischung mit anderen Stoffen, mindestens 11.000 Kilojoule pro Kilogramm) nicht ersatzlos gestrichen werden. Insbesondere für Abfälle, die nicht stofflich verwertet werden können, wird das Kriterium weiterhin zur Abgrenzung gegenüber Abfällen zur Beseitigung benötigt.

Wenn der ökologische Vorrang einer Entsorgungsmaßnahme dargelegt werden soll, müssen auch entsprechende Kriterien im Gesetz verankert sein.

Wir schlagen daher folgende Formulierung für § 8 Absatz 3 KrWG vor:

Eine energetische Verwertung ist gegeben, wenn der Heizwert des einzelnen Abfalls, ohne Vermischung mit anderen Stoffen, mindestens 11 000 Kilojoule pro Kilogramm beträgt.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen im Rahmen der anstehenden Beratungen zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Hauptgeschäftsführer
Im Auftrag:

Dr. Iris Juditzki, M.san.
Referentin